# Reglement der Ehrenmitglieder

## 2. Dezember 2022

**Reglement der Ehrenmitglieder**

# INHALTSVERZEICHNIS

**0 Generelles ... 3**
**1 Bestimmungen ... 3**
**2 Grundlagen ... 3**
**3 Voraussetzungen ... 3**
**4 Verfahren ... 4**
**5 Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds ... 4**
5.1 Rechte ... 4
5.2 Pflichten ... 4
**6 Rückgabe, Abwahl oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ... 4**
6.1 Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft ... 4
6.2 Abwahl oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ... 5
**7 Schlussbestimmungen ... 5**
7.1 Verbindliche Fassung ... 5
7.2 Inkrafttreten ... 5

**Reglement der Ehrenmitglieder**

# 0 Generelles

1. In diesen Statuten wird, der Lesbarkeit wegen, für Funktionen und Funktionsträger durchwegs die männliche Form verwendet. Diese Formulierung schliesst selbstverständlich alle ein.

2. Im Text verwendete Abkürzungen und ihre Bedeutung:

| | |
|---|---|
| Delegiertenversammlung | DV |
| Zentralvorstand | ZV |
| Kommunikations-Kommission | KK |
| Geschäftsprüfungs-Kommission | GPK |
| Schweizer Unterwasser-Sport-Verband | SUSV |

# 1 Bestimmungen

1. Dieses Reglement legt fest, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, damit eine Kandidatur als Ehrenmitglied des SUSV vom Zentralvorstand überprüft und von diesem an der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden kann.

2. Es soll dem amtierenden ZV als Hilfsmittel zur Beurteilung dienen.

3. Änderungen an diesem Reglement müssen durch den ZV genehmigt werden.

# 2 Grundlagen

1. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 5 der Statuten.

# 3 Voraussetzungen

1. Folgende Voraussetzungen/Bedingungen berechtigen einen Vorschlag für eine Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft des SUSV:

   a. 8 Jahre (mind.) Tätigkeit im Zentralvorstand

   b. 10 Jahre (mind.) Tätigkeit im Regionalvorstand

   c. 10 Jahre (mind.) Tätigkeit im Sektionsvorstand

   d. 10 Jahre (mind.) Mitglied oder Präsident einer Kommission

   e. Überdurchschnittliche Verdienste für den SUSV

f. Überdurchschnittliche sportliche Erfolge für den SUSV

g. Vorbild für den Tauch- und Unterwassersport in der Schweiz

2. Eine Kombination der genannten Kriterien kann der ZV in Betracht ziehen.

# 4 Verfahren

1. Antragsvorschläge zur Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft, ab dem folgenden Vereinsjahr, sind gemäss Statuten spätestens 6 Monate vor der nächsten DV an den ZV zu richten. Darin muss eine klare Begründung aufgeführt sein, warum die Person als Ehrenmitglied vorgeschlagen wird.

2. Die Vorschläge werden an der nächsten Sitzung des ZVs geprüft und bewertet. Wird einem Antrag die Berechtigung erteilt, so soll das Mitglied an der kommenden ordentlichen DV zur Wahl als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

# 5 Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds

## 5.1 Rechte

1. Ehrenmitglieder haben ein Antragsrecht an der DV

2. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit

3. Die Betreuung der Ehrenmitglieder obliegt dem ZV

## 5.2 Pflichten

1. Wohlwollendes Vertreten des Vereins nach aussen

2. Dem Verband mit Rat und Tat beiseite stehen, speziell in Krisensituationen

# 6 Rückgabe, Abwahl oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

## 6.1 Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verzicht der Ehrenmitgliedschaft auf eigenes Begehren ist dem ZV schriftlich mitzuteilen.

### 6.2 Abwahl oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Verbands zuwiderhandeln, können nur auf Antrag des ZV durch die DV mit einem absoluten Mehr ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Ehrenmitglied steht das Rekursrecht an die GPK zu, welche abschliessend entscheidet.

2. An der DV orientiert der ZV über das Erlöschen einer Ehrenmitgliedschaft.

## 7 Schlussbestimmungen

### 7.1 Verbindliche Fassung

1. Die deutsche Fassung gilt als Originaltext und ist bei sprachlichen Differenzen massgebend.

### 7.2 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement wurde vom ZV des SUSV am 2. Dezember 2022 genehmigt.

2. Es ersetzt alle vorherigen, schriftlichen sowie mündlichen Abkommen und tritt ab dem 2. Dezember 2022 in Kraft.

Ittigen, 2. Dezember 2022

Die Zentralpräsidentin

Sandra Büchi